

# Satzung

des

Zweckverbandes zur  
Abwasserbeseitigung  
im Schlierachtal



(Verbandssatzung)



## Inhaltsübersicht

§ 1	Rechtsstellung.....	3
§ 2	Verbandsmitglieder .....	3
§ 3	Räumlicher Wirkungskreis.....	3
§ 4	Aufgaben und Befugnisse.....	4
§ 5	Verbandsorgane .....	5
§ 6	Zusammenstellung der Verbandsversammlung.....	5
§ 7	Einberufung der Verbandsversammlung .....	6
§ 8	Sitzungen der Verbandsversammlung .....	6
§ 9	Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung .....	6
§ 10	Zuständigkeit der Verbandsversammlung .....	7
§ 11	Rechtsstellung der Verbandsräte .....	8
§ 12	Zusammensetzung des Verbandsausschusses .....	8
§ 13	Einberufung des Verbandsausschusses .....	9
§ 14	Zuständigkeit des Verbandsausschusses .....	9
§ 15	Rechtsstellung der Ausschussmitglieder .....	9
§ 16	Verbandsvorsitz; Wahl des Verbandsvorsitzenden .....	10
§ 17	Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden .....	10
§ 18	Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden .....	11
§ 19	Dienstherrneigenschaft .....	11
§ 20	Geschäftsführung; Geschäftsstelle, Betriebsleiter .....	12
§ 21	Verbandswirtschaft .....	13
§ 22	Haushaltssatzung .....	13
§ 23	Deckung des Finanzbedarfs .....	13
§ 24	Umlagen und Umlagenschlüssel .....	13
§ 25	Sonstige Kostendeckung .....	14
§ 26	Einwohnergleichwerte .....	15
§ 27	Gewerbliche und industrielle Indirekteinleiter .....	15
§ 28	Kassenverwaltung .....	16
§ 29	Örtliche Rechnungsprüfung .....	16
§ 30	Änderung der Verbandssatzung, Auseinandersetzung .....	17
§ 31	Auflösung des Zweckverbandes .....	17
§ 32	Abwicklung .....	17
§ 33	Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten .....	18
§ 34	Öffentliche Bekanntmachung .....	18
§ 35	Inkrafttreten .....	18

Aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schlierachtal folgende

## VERBANDSSATZUNG

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schlierachtal**, (nachfolgend ZAS genannt)
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in 83714 Miesbach, Thalhamer Straße 49.

#### § 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

Stadt Miesbach  
Markt Schliersee  
Gemeinde Hausham

#### § 3 Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinden, mit Ausnahme des Ortsteils Spitzingsee.
- (2) Außerhalb des räumlichen Wirkungskreises kann der Zweckverband in Einzelfällen privatrechtliche Vereinbarungen oder Verträge zur Übernahme von Abwässern, Inhalten aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und Fettabscheideranlagen abschließen. Hierzu ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich.
- (3) Die Aufnahme weiterer Mitglieder, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, die gleichzeitig über eine Nachschusspflicht gem. § 23 Absatz 2 entscheidet.  
Die Beschlussfassung über einen Beitritt setzt einen schriftlichen Antrag des Beteiligten voraus.

## § 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der ZAS hat die Aufgabe, die technische Betriebsführung für die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet zu übernehmen, insbesondere:
  1. im Bereich seiner Mitglieder eine Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlage (Hauptsammler und Sammelkläranlage) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
  2. bestehende öffentliche Entwässerungsanlagen für die Schmutzwasser- und Mischwasserbeseitigung (Kanäle einschl. der dazugehörigen Sonderbauwerke, wie z.B. Pumpwerke und Regenentlastungseinrichtungen) der Verbandsmitglieder zu unterhalten.
  3. die im Rahmen des Unterhalts der Anlagen nach Punkt 2 von Fachfirmen durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen fachlich zu begleiten.
  4. bei der neuen Errichtung öffentlicher Entwässerungsanlagen (Kanäle der Schmutzwasser- und Mischwasserbeseitigung einschl. der dazugehörigen Sonderbauwerke, wie z.B. Pumpwerke und Regenentlastungseinrichtungen) die Verbandsmitglieder fachlich zu beraten und bei der Ausführung zu unterstützen.  
Die fachlichen Hinweise des ZAS sollen von den Verbandsmitgliedern bei der Durchführung dieser Maßnahmen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
  5. im Bereich seiner Verbandsmitglieder im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten für die Entsorgung des Inhalts aus privaten Fettabscheidern zu sorgen,
  6. im Bereich seiner Verbandsmitglieder für eine geordnete Fäkalschlamm Entsorgung zu sorgen und die abgabepflichtigen Kleineinleiter zu ermitteln. Die Abgabepflicht für Kleineinleiter bleibt weiterhin bei den Verbandsgemeinden.
  7. den technischen Vollzug der jeweiligen EWS und FES im Auftrag der Verbandsgemeinden durchzuführen.
- (2) Der Zweckverband hat selbst nicht das Recht, Satzungen (Entwässerungssatzung, Fäkalschlamm Entsorgungssatzung, sowie Beitrags- und Gebührensatzungen zur EWS und FES) zu erlassen.
- (3) Die Gemeinden verpflichten sich, die zur Erfüllung der dem ZAS übertragenen Aufgaben und zum technischen Vollzug notwendigen Anforderungen jeweils in ihren Entwässerungssatzungen (EWS) und Fäkalschlamm Entsorgungssatzungen (FES) umzusetzen.
- (4) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten das Reinigen privater Kanalleitungen übernehmen.
- (5) Für nicht unter Abs. 1 genannte Aufgaben muss der Zweckverband vom jeweiligen Verbandsmitglied gesondert beauftragt werden.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5 Verbandsorgane**

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
  1. die Verbandsversammlung
  2. der Verbandsausschuss
  3. der Verbandsvorsitzende
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen übertragen werden.

### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Verbandsräte.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist bei der Ermittlung der Anzahl der Verbandsräte mitzurechnen.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (4) Für jeden Verbandsrat ist von der zuständigen Verbandsgemeinde ein Stellvertreter zu bestimmen. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.
- (5) Das Verbandsmitglied wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister; im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der Stellvertreter, vertreten.
- (6) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre bzw. die Zeit ihres kommunalen Wahlamtes. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. Scheidet ein Verbandsrat, der nach Absatz 1 Satz 2 bestellt wurde, vorzeitig aus dem Wahlamt aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen und einen neuen Verbandsrat zu bestimmen.
- (7) Bedienstete des Verbandes und der Aufsichtsbehörde, ausgenommen der gewählte Vertreter des Landrates, können nicht Mitglieder oder Stellvertreter in der Verbandsversammlung werden.

## **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständige Fachbehörde sind von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter bereiten die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Betriebsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## **§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend ist, die sich aus mindestens zwei Mitgliedsgemeinden zusammensetzen muss.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

## **§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder der Betriebsleiter selbständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
  1. die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; (ausgenommen § 4 Absatz 2)
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;

5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über
1. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden;
  2. die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Betriebsleiter.
- (4) Die Verbandsversammlung kann Zuständigkeiten nach Absatz 3 allgemein oder für den Einzelfall auf beschließende Ausschüsse übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## **§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte erhalten eine Sitzungspauschale. Einzelheiten werden in einer eigenen Satzung geregelt.

## **§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind
  1. der Verbandsvorsitzende,
  2. die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.

Wird der Verbandsvorsitzende aus der Reihe der ersten Bürgermeister gewählt, so verringert sich der Verbandsausschuss um ein Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind gleichzeitig Verbandsräte.



- (3) Die Verbandsgemeinden können andere Verbandsräte an Stelle des ersten Bürgermeisters, jedoch nur mit dessen Zustimmung, in den Verbandsausschuss berufen.
- (4) Die Amtszeit ist wie in § 6 Absatz 6 geregelt.
- (5) Die Ausschussmitglieder können ihre weitere Ausübung des Amtes nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Verbandsgemeinde, die das Ausschussmitglied bestimmt hat.

### **§ 13 Einberufung des Verbandsausschusses**

- (1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen der Verbandsversammlung entsprechend. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme. In Eilfällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich, soweit nicht eine nicht öffentliche Sitzung beschlossen wird.

### **§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über alle in den Angelegenheiten des Zweckverbandes zu treffenden Maßnahmen und abzuschließenden Geschäfte, soweit er nicht durch die Verbandssatzung darin beschränkt und an die Zustimmung der Verbandsversammlung gebunden ist. Im übrigen bereitet der Ausschuss die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor und gibt entsprechende Empfehlungen.
- (3) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsausschuss ist berechtigt, zu den Sitzungen Sachverständige, Vertreter der Aufsichtsbehörde, sowie Bedienstete des Verbandes zur Beratung beizuziehen.

### **§ 15 Rechtsstellung der Ausschussmitglieder**

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet der Regelung in § 11 erhalten Sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

## **§ 16 Verbandsvorsitz; Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Die Verbandsversammlung kann einen weiteren Vertreter wählen. Siehe § 6 Absatz 6.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden hier keine Anwendung.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (4) Der Aufsichtsbehörde ist der Name des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter bekanntzugeben.

## **§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende hat die Aufgabe
  1. die Beschäftigten des Verbandes einzustellen und zu entlassen,
  2. die Verbandsanlagen zu überwachen,
  3. Dienstaufsicht über das Personal auszuüben,
  4. mindestens einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen.

- (6) Der Verbandsvorsitzende kann selbständig handeln, wenn bei Aufschub dem Zweckverband ein größerer Schaden entstünde und ein Beschluss der Verbandsversammlung oder soweit im Aufgabenbereich des Verbandsausschusses, ein Beschluss des Verbandsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. In der nächsten Verbandsversammlung ist jedoch hierüber zu berichten und die Zustimmung der Verbandsversammlung nachzuholen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie sind dem Verband gegenüber verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften dieser Satzung, eingehalten werden. Verletzen Sie ihre Obliegenheiten, so sind sie dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers angewendet haben und sind der Verbandsversammlung für die wirtschaftliche Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.
- (8) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können in Angelegenheiten nicht tätig werden, die ihnen, ihren Ehegatten, einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme der von ihnen zu vertretenen Gemeinde einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

### **§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet der Regelung in § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso seine Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Beanspruchung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.
- (2) Der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter können die weitere Ausübung des Amtes nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet die Verbandsversammlung.

### **§ 19 Dienstherrneigenschaft**

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

## **§ 20 Geschäftsführung; Geschäftsstelle, Betriebsleiter**

- (1) Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle und bestellt einen Betriebsleiter.
- (2) Solange kein Betriebsleiter bestellt ist, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. Er kann sich dabei eines Bediensteten oder einer Verwaltung oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit deren Einverständnis bedienen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Betriebsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und beschließender Ausschüsse beratend teil. An den Sitzungen beratender Ausschüsse kann er teilnehmen.

### **III. Wirtschaft- und Haushaltsführung**

#### **§ 21 Verbandswirtschaft**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### **§ 22 Haushaltssatzung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.

#### **§ 23 Deckung des Finanzbedarfs**

Der Kostenaufwand des Verbandes wird nach Zuschüssen, Darlehensaufnahmen und Leistungen der Verbandsgemeinden (Umlagen und sonstige Kosten) gedeckt.

#### **§ 24 Umlagen und Umlagenschlüssel**

(1) Die Umlage der Verbandsgemeinden für

1. Leistungen für die Verbandskläranlage in Miesbach einschließlich aller späteren Erweiterungsbauten, dem Verbandskanal und dem Ablauf zur Mangfallüberleitung.
2. jährlichen Betriebskosten wie allgemeine Verwaltung, Kosten der Kanalunterhaltung des Verbandskanales, Ersatzbeschaffungen und allgemeine Rücklage errechnet sich ab 01. Januar 1994 nach folgendem Betriebskostenverteilungsschlüssel:

Stadt Miesbach	41 %
Markt Schliersee	31 %
Gemeinde Hausham	28 %

- (2) Für Darlehen, die der Zweckverband für einzelne Verbandsgemeinden für die Erweiterung ab 1988 bis zum Abschluss (Verwendungsnachweis) aufgenommen hat und aufnimmt (Neuschulden), tragen die jeweils betroffenen Gemeinden den Schuldendienst selbst.

Daraus ergeben sich für diese Schulden folgende Prozentsätze:

Stadt Miesbach	57,33%
Markt Schliersee	00,00%
Gemeinde Hausham	42,67%

- (3) Für Darlehen, die der Zweckverband für Bauvorhaben vor 1988 aufgenommen hat (Altschulden), ergibt sich folgender Umlageschlüssel:

Stadt Miesbach	43,00 %
Markt Schliersee	25,00 %
Gemeinde Hausham	32,00 %

- (4) Die Umlage wird mit einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., jeweils nach der Festsetzung in der Haushaltssatzung, erhoben. Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
- (5) Die Umlage wird nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung fällig. Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgelegt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Beiträge bzw. den voraussichtlich erforderlichen Betrag erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen abzurechnen.

## **§ 25 Sonstige Kostendeckung**

- (1) Kosten von Arbeiten, die nur einem Verbandsmitglied dienen, wie
- alle Unterhaltungskosten der öffentlichen Entwässerungsanlagen des jeweiligen Verbandsmitgliedes,
  - die Leerung und Entsorgung des Inhalts aus privaten Fettabscheidern im Gebiet eines Verbandsmitgliedes,
  - die Leerung und Entsorgung von Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben im Gebiet eines Verbandsmitgliedes,
  - Aufgaben die nach § 4 Abs. 4 von einem Verbandsmitglied extra beauftragt wurden,

- Bauaufsichtskosten bei Hausanschlüssen, sowie Kosten für Abnahmen, Kontrollen, Planung und Beratung für Hausanschlüsse, sowie Baukosten und Kosten des Schuldendienstes für Anlagen und Anlagenteile eines Verbandsmitgliedes, werden vom jeweiligen Verbandsmitglied bei Fälligkeit unmittelbar erhoben.
- (2) Soweit ein Verbandsmitglied seinen Anteil an der Erweiterung ab 1988 nicht über Darlehen finanziert (§ 24 Nr. 2) wird dessen Anteil unmittelbar erhoben.
- (3) Werden die sonstigen Kosten nicht rechtzeitig entrichtet, so können von dem sumigen Verbandsmitglied Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

## **§ 26 Einwohnergleichwerte**

Die neuen Anteile von Einwohnerwerten errechnen sich für die einzelnen Verbandsmitglieder, bei der auf 80.000 EW erweiterten Kläranlage, nach dem alten Schlüssel vor dem 01.01.1994 und ergeben für die

Stadt Miesbach	43% = 34.400 Einwohnerwerte
Markt Schliersee	25% = 20.000 Einwohnerwerte
Gemeinde Hausham	32% = 25.600 Einwohnerwerte

## **§ 27 Gewerbliche und industrielle Indirekteinleiter**

Gewerbliche und industrielle Indirekteinleiter werden vom Zweckverband überwacht. Vereinbarungen und Verträge sind mit dem Zweckverband abzuschließen, in Übereinstimmung mit der jeweiligen Verbandsgemeinde.

Die Einwohnergleichwerte aus Betrieben ergeben sich aus dem Anhang I. Soweit sie dort nicht aufgeführt sind, werden sie im Benehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft in München, festgesetzt.

## **§ 28 Kassenverwaltung**

- (1) Die Kassengeschäfte werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.
- (2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von einem Kassenverwalter wahrgenommen. Er darf Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

## **§ 29 Örtliche Rechnungsprüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden.



## **IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung**

### **§ 30 Änderung der Verbandssatzung, Auseinandersetzung**

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt.  
Die Beschlussfassung über den Austritt setzt einen schriftlichen Antrag des Mitgliedes voraus.

### **§ 31 Auflösung des Zweckverbandes**

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung,
2. die Vertretungsorgane aller Mitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen,
3. die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Mitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
4. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 32 Abwicklung**

Findet eine Abwicklung statt, so haben die Beteiligten das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Mitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagenbeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagenbeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 33 Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten**

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Miesbach.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 34 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes anordnen.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.01.1995 mit der Änderungssatzung vom 23.07.1998 außer Kraft.

Miesbach, den

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
im Schlierachtal

gez. Arnfried Färber  
Verbandsvorsitzender